



**Niedersächsisches Ministerium  
für Bundes- und  
Europaangelegenheiten  
und Regionale Entwicklung**

Niedersächsisches Ministerium für Bundes- und Europaangelegenheiten  
und Regionale Entwicklung, Postfach 4367, 30043 Hannover

Stadt Delmenhorst  
Rathausplatz 1  
27749 Delmenhorst

Bearbeitet von Insa Schwob

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom  
03.06.2022

Mein Zeichen (Bei Antwort angeben)  
46801-159/2022-533/2022  
04 Delmenhorst

Durchwahl (05 11) 120 -  
8461

Hannover,  
21.06.2022

**Bescheid zur Aufnahme der Stadt Delmenhorst in das Förderprogramm „Resiliente Innenstädte“ und zur Anerkennung der Strategie als integrierte territoriale Strategie nach Art. 29 der Verordnung (EU) 2021/1060**

Anlagen

Richtlinie „Resiliente Innenstädte“

Hinweise zur Projektauswahl in der Strategieumsetzung (Kapitel 5) – (Update 21.02.2022)

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Einreichen Ihrer Wettbewerbsunterlagen am 20.04.2022 haben Sie als Kommune beantragt, in das Programm „Resiliente Innenstädte“ aufgenommen zu werden. Ich freue mich, Ihnen mitteilen zu können, dass die Stadt Delmenhorst in das Programm „Resiliente Innenstädte“ aufgenommen ist und die eingereichte Strategie als territoriale Strategie anerkannt wird.

Für die Förderung von Einzelvorhaben zur Umsetzung Ihrer territorialen Strategie in der Fassung vom 03.06.2022 reserviere ich Ihnen ein Budget in der Höhe von

**4,2 Millionen Euro**

(in Worten: **vier Millionen zweihunderttausend Euro**)

aus dem Niedersächsischen Multifondsprogramm. Die Umsetzung der Einzelvorhaben erfolgt nach der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Anpassungs- und Widerstandsfähigkeit und von erfolgreichen sozialen, wirtschaftlichen und ökologischen Transformationsprozessen in Innenstädten (Nds. MBl. Nr. 21/2022, S. 682 ff.) (Richtlinie „Resiliente Innenstädte“).

Mit diesem Bescheid übertrage ich der zu gründenden Steuerungsgruppe der Stadt Delmenhorst die Aufgabe, die Förderwürdigkeitsprüfung der zuvor genannten Einzelvorhaben zur Umsetzung Ihrer territorialen Strategie durchzuführen.

Dienstgebäude u.  
Paketanschrift  
Osterstr. 40  
30159 Hannover

Telefon  
(05 11) 1 20-0  
Telefax  
(05 11) 1 20-97 54

E-Mail  
Poststelle@mb.niedersachsen.de  
Internet  
www.mb.niedersachsen.de

Überweisungen  
IBAN: DE69 2505 0000 0106 0270 30  
BIC: NOLADE2H



**RESILIENTE  
INNENSTÄDTE**  
IN NIEDERSACHSEN

## 1. Begründung

Innenstädte sind vielfältigen Herausforderungen und Flächenbeanspruchungen ausgesetzt. Handel, Dienstleistung, Gastronomie und Verkehr sind nur einige davon. Im Programm „Resiliente Innenstädte“ erstellen die Städte unter Beteiligung eines breiten Spektrums von Akteuren ganzheitliche Strategien mit sozialen, ökonomischen und ökologischen Aspekten. Auf dieser Grundlage können Projekte umgesetzt werden, die helfen, Transformationsprozesse wie Digitalisierung und Klimaschutz oder -anpassung erfolgreich umzusetzen. Das Ziel ist es, in den Innenstädten attraktive und vielfältig nutzbare Räume zu schaffen und Anpassungs- und Widerstandsfähigkeit sicherzustellen.

Ihre Strategie ist im Rahmen des Wettbewerbsverfahrens auf Basis der im Aufruf am 14.10.2021 kommunizierten Qualitätskriterien zur Aufnahme in das Programm „Resiliente Innenstädte“ ausgewählt worden.

Die Prüfung aller erforderlichen und eingereichten Unterlagen hat ergeben, dass die eingereichte territoriale Strategie die formalen und qualitativen Kriterien inklusive der Mindestanforderungen nach der Verordnung (EU) 2021/1060 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Juni 2021 (im Folgenden: Verordnung (EU) 2021/1060) erfüllt.

## 2. Rechtliche Grundlagen

Das Förderprogramm „Resiliente Innenstädte“ wird mit Mitteln aus dem Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) des Multifondsprogramms „Niedersachsen 2021-2027 EFRE-ESF+“ als ein sonstiges territoriales Instrument gemäß Art. 28 lit. c) der Verordnung (EU) 2021/1060 umgesetzt. Die Strategie stellt eine territoriale Strategie nach Art. 29 der Verordnung (EU) 2021/1060 dar. Der Verwaltungsbehörde EFRE und ESF+ als aufnehmende und anerkennende Behörde obliegt gemäß Art. 72 Abs. 1 der Verordnung (EU) 2021/1060 die Verwaltung des Programms im Hinblick auf das Erreichen der Ziele des Programms. Das Multifondsprogramm Niedersachsens wurde durch Beschluss der Europäischen Kommission am 01.06.2022 genehmigt.

Die rechtlichen Grundlagen und Bestimmungen für die Förderung von Einzelvorhaben zur Umsetzung der territorialen Strategien aus dem reservierten Budget können Sie der Richtlinie „Resiliente Innenstädte“ entnehmen.

## 3. Durchführungsbestimmungen und Hinweise

### 3.1 Steuerungsgruppe

Sie sind nach Art. 29 Abs. 1 lit. d) der Verordnung (EU) 2021/1060 und der Anlage zur Richtlinie „Resiliente Innenstädte“ verpflichtet, eine Steuerungsgruppe, wie in der territorialen Strategie in der aktuellen Fassung beschrieben, einzurichten. Die Hauptaufgabe der Steuerungsgruppe ist

die Durchführung der Förderwürdigkeitsprüfung für Einzelvorhaben zur Umsetzung der territorialen Strategie, die aus dem oben genannten Budget gefördert werden sollen.

Die Steuerungsgruppe ist bis zum 31.01.2023 zu gründen und die Verwaltungsbehörde EFRE und ESF+ ist schriftlich darüber zu informieren. Sie muss bis zum Ende der Budgetreservierung (s. 3.4) bestehen bleiben. Der Steuerungsgruppe muss eine Geschäftsordnung zugrunde liegen. Die Verwaltungsbehörde EFRE und ESF+ wird Hinweise zur Geschäftsordnung auf der Auftaktveranstaltung zur Verfügung stellen.

Wird bis zum 31.01.2023 keine Steuerungsgruppe gegründet oder wird die Steuerungsgruppe vor Ende der Budgetreservierungszeit aufgelöst, behalte ich mir den Widerruf dieses Bescheides vor. Ich bin umgehend über eine Auflösung der Steuerungsgruppe zu informieren.

Die Steuerungsgruppe muss die auf S. 8 der Anlage „Hinweise zur Projektauswahl in der Strategieumsetzung (Kapitel 5) – (Update 21.02.2022)“ beschriebenen Anforderungen erfüllen. Ohne die Einrichtung der Steuerungsgruppe ist die Nutzung des reservierten Budgets nicht möglich.

Die Steuerungsgruppe ist nur dann beschlussfähig, wenn Mitglieder aus allen drei Gruppen (kommunale Vertreter:innen, Wirtschafts- und Sozialpartner:innen und Vertreter:innen der Zivilgesellschaft) anwesend sind, die zugleich alle drei Handlungsfelder (ökonomisch, ökologisch und sozial) abdecken. Ein Nachweis darüber ist bspw. durch das Führen von Teilnehmendenlisten bei den Sitzungen der Steuerungsgruppe zu führen und ggfs. für Prüfungen (s. 3.10) vorzuhalten.

Bei Entscheidungen durch die Steuerungsgruppe müssen zudem die Regelungen zu Interessenkonflikten und Befangenheit berücksichtigt werden. Sollte ein Mitglied der Steuerungsgruppe wegen eines Interessenkonfliktes oder Befangenheit nicht an der Beratung und Abstimmung zur Förderwürdigkeitsprüfung eines auszuwählenden Einzelvorhabens teilnehmen können, ist weiterhin der o. g. Hinweis zur Beschlussfähigkeit zu beachten.

### **3.2 Förderwürdigkeitsprüfung**

Die Förderwürdigkeitsprüfung für Einzelvorhaben, die aus dem reservierten Budget gefördert werden sollen, erfolgt durch die Steuerungsgruppe. Die Förderwürdigkeitsprüfung ist im Einklang mit den Anforderungen aus Art. 73 der Verordnung (EU) 2021/1060 durchzuführen.

Die Förderwürdigkeitsprüfung muss wie in der territorialen Strategie in der aktuellen Fassung beschrieben erfolgen. Die in der territorialen Strategie genannten Qualitätskriterien sind anzuwenden. Eine Abweichung von diesen Qualitätskriterien ist nicht zulässig. Die Förderwürdigkeitsprüfungen sind zu dokumentieren. Hierzu wird Ihnen ein Formular der Verwaltungsbehörde EFRE und ESF+ zur Verfügung gestellt.

### 3.3 Einzelvorhaben

Dieser Bescheid begründet keinen Anspruch auf Bewilligung von Einzelvorhaben, selbst wenn diese im Kontext des Antrags als Leitprojekt benannt wurden. Es besteht damit kein Rechtsanspruch auf Mittelzuwendungen in der vorgenannten Höhe. Ab wann die Möglichkeit besteht, Anträge für Einzelvorhaben bei der Investitions- und Förderbank Niedersachsen (NBank) als Bewilligungsstelle einreichen zu können, wird Ihnen noch mitgeteilt.

Die Einzelvorhaben müssen aus der territorialen Strategie entwickelt werden und ihrer Umsetzung dienen. Die Durchführung erfolgt gemäß den durch die NBank im jeweiligen einzelvorhabenbezogenen Bescheid getroffenen Bestimmungen. Insbesondere sind bei der Durchführung von Einzelvorhaben die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-EFRE/ESF+) zu beachten und einzuhalten. Die Einzelvorhaben müssen im in der territorialen Strategie definierten Gebiet der Innenstadt durchgeführt werden oder ihren Schwerpunkt in diesem Bereich haben.

### 3.4 Laufzeit

Die Reservierung des Budgets für die Förderung von Einzelvorhaben zur Umsetzung der territorialen Strategie wird mit Ablauf der Rechtsbehelfsfrist wirksam. Das Budget ist bis zum 31.12.2029 reserviert.

### 3.5 Informations- und Kommunikationspflichten

Ich möchte Sie auf die Informations- und Kommunikationspflichten laut der Verordnung (EU) 2021/1060 Art. 46, 47, 49 und 50 sowie dem Anhang IX aufmerksam machen. In diesen Artikeln ist u.a. festgeschrieben, dass die Unterstützung der Union auf Unterlagen und Kommunikationsmaterial zur Durchführung des Einzelvorhabens, die für die Öffentlichkeit oder für Teilnehmer bestimmt sind, in Form einer Erklärung sichtbar hervorzuheben sind. Details dazu sind dem Leitfaden für Begünstigte zu den Informations- und Kommunikationspflichten für das Multifondsprogramm 2021 - 2027 Niedersachsen zu entnehmen. Dieser wird auf der Homepage der NBank veröffentlicht. Darüber hinaus müssen bei allen Öffentlichkeitsmaßnahmen im Zusammenhang mit dem Programm „Resiliente Innenstädte“, insbesondere auch Beteiligungsmaßnahmen oder Veranstaltungen, die Informations- und Kommunikationspflichten eingehalten und die Beteiligung der Union angemessen erwähnt werden.

Daneben weise ich darauf hin, dass die territoriale Strategie, inkl. der Auswahlkriterien und deren Gewichtungen für Einzelvorhaben, und die Zusammensetzung der Steuerungsgruppe auf Institutionsebene in ihren aktuellen Fassungen verpflichtend zu veröffentlichen sind. Die Zusammensetzung der Steuerungsgruppe muss der Verwaltungsbehörde EFRE und ESF+ vor der Veröffentlichung zugeleitet werden.

### 3.6 Mitwirkungspflicht an Evaluationen und dem Monitoring des Programms

Sie sind verpflichtet, an der Durchführung von Abfragen im Kontext der Programmevaluierung und Programmsteuerung mitzuwirken. Hierfür angefragte Daten müssen sowohl dem Ministerium für Bundes- und Europaangelegenheiten und Regionale Entwicklung, dem jeweilig zuständigen Amt für regionale Landesentwicklung sowie einem von der Verwaltungsbehörde EFRE und ESF+ für die Begleitevaluierung des Multifondsprogramms beauftragten Dienstleister zur Verfügung gestellt werden.

### 3.7 Berücksichtigung der Querschnittsziele

Die Querschnittsziele „Nachhaltige Entwicklung“, „Nichtdiskriminierung und Chancengleichheit“, „Gleichstellung der Geschlechter“ sowie „Gute Arbeit“ müssen bei der Einrichtung der Steuerungsstruktur und der Umsetzung der territorialen Strategie beachtet werden. Darüber hinaus muss der Aspekt der Barrierefreiheit und das sog. „Do no significant harm“-Prinzip (DNSH) gemäß Art. 9 Abs. 4 der Verordnung (EU) 2021/1060 berücksichtigt werden. Diese Punkte sind dauerhaft zu berücksichtigen und in die Abläufe bei der Strategieumsetzung einzu beziehen.

Die Beitragsleistung zu den Querschnittszielen, dem Aspekt Barrierefreiheit und dem „Do no significant harm“-Prinzip sind auch bei der Evaluierung der Strategieumsetzung zu berücksichtigen.

### 3.8 Achtung der EU-Grundrechtecharta und UN-Behindertenrechtskonvention

Sie und die von Ihnen zu gründende Steuerungsgruppe sind bei der Durchführung der Ihnen übertragenen Aufgaben verpflichtet, die Charta der Grundrechte der Europäischen Union und das Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen zu achten. Insbesondere müssen Sie den Schutz personenbezogener Daten (Art. 8 GRC) im Einklang mit der Datenschutzgrundverordnung, die Wahrung der Gleichheit vor dem Gesetz (Art. 20 GRC) und die Gleichheit von Frauen und Männern (Art. 23 GRC), die Nichtdiskriminierung (Art. 21 GRC), die Integration von Menschen mit Behinderung (Art. 26 GRC) und den Umweltschutz (Art. 37 GRC) als grundlegende Prinzipien und Rechte gemäß der Charta in allen Phasen und Bereichen der Strategieumsetzung achten.

Bei Kenntnisnahme der Verwaltungsbehörde EFRE und ESF+ von einem gerichtlich festgestellten Verstoß der Stadt oder der Steuerungsgruppe gegen die EU-Grundrechtecharta oder die UN-Behindertenrechtskonvention, behält sich die Verwaltungsbehörde EFRE und ESF+ den Widerruf dieses Bescheides vor.

Weiterhin weise ich darauf hin, dass auch die Zuwendungsempfänger im Rahmen des Programms „Resiliente Innenstädte“ zur Einhaltung der EU-Grundrechtecharta und der UN-Behindertenrechtskonvention verpflichtet sind.

### 3.9 Pflicht zur Anzeige von Strategieänderungen

Wesentliche Änderungen der territorialen Strategie, insbesondere eine Veränderung des Verfahrens zur Auswahl der Einzelvorhaben bzw. zur Durchführung der Förderwürdigkeitsprüfung, bedürfen einer Prüfung und Genehmigung durch die Verwaltungsbehörde EFRE und ESF+. Die Genehmigung einer Änderung ist Voraussetzung für die Durchführung weiterer Förderwürdigkeitsprüfungen im Rahmen des Programms. Diese Änderungen der territorialen Strategie sind mit der Steuerungsgruppe und weiteren Wirtschafts- und Sozialpartner:innen und Vertreter:innen der Zivilgesellschaft nach dem Partnerschaftsprinzip abzustimmen. Die Beteiligung der Wirtschafts- und Sozialpartner:innen, der Vertreter:innen der Zivilgesellschaft und der Steuerungsgruppe ist der Verwaltungsbehörde EFRE und ESF+ anzuzeigen.

### 3.10 Hinweis auf mögliche Prüfungen

Ich weise darauf hin, dass eine Auswahl von Einzelvorhaben, die aus dem Multifondsprogramm gefördert werden, regelmäßig Gegenstand von Prüfungen Dritter (u. a. Prüfbehörde, Europäische Kommission, Europäischer Rechnungshof, Landesrechnungshof) sein können. Diese Prüfung kann unter anderem auch die Durchführung der Förderwürdigkeitsprüfung durch die Steuerungsgruppe umfassen.

Sie sind verpflichtet, den Prüfinstanzen die notwendigen Auskünfte zu erteilen und auf Verlangen die erforderlichen Unterlagen auszuhändigen.

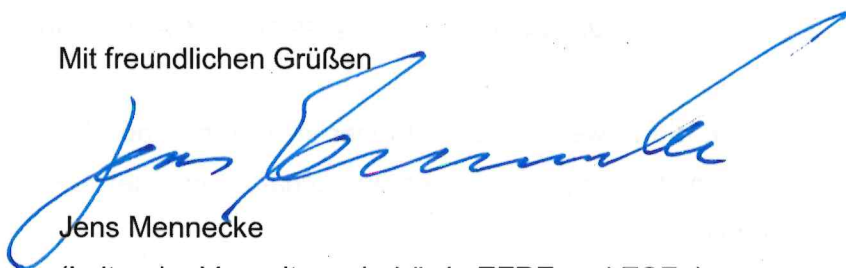
## 4. Aufbewahrungsfrist

Sämtliche Unterlagen und Dokumente, die im Zuge des Antrags auf Aufnahme in das Programm „Resiliente Innenstädte“ entstanden sind, müssen Sie bis zum **31.12.2040** aufbewahren. Hiervon abweichend wird die Aufbewahrungsfrist für Dokumente und Belege, die im Zusammenhang mit Einzelvorhaben entstehen, durch den jeweiligen Zuwendungsbescheid der NBank gesondert festgelegt werden. Längere Aufbewahrungsfristen nach steuerlichen oder anderen Vorschriften bleiben von diesen Regelungen unberührt.

## 5. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage bei dem Verwaltungsgericht Hannover, Leonhardtstraße 15, 30175 Hannover, erheben.

Mit freundlichen Grüßen



Jens Mennecke

(Leiter der Verwaltungsbehörde EFRE und ESF+)